

GETRENNT UND NUN?

EINE UNTERHALTSRECHTLICHE BETRACHTUNG

6. Messe für alleinerziehende Mütter und Väter

Dresden 23.9.2022

Rechtsanwältin Susanne Köhler

Bautzner Landstraße 8

01324 Dresden

Tel.-Nr.: 0351 31 41 8924



VORTRAGSINHALT

- I. Unterhaltsarten
- II. Unterhaltsberechnung
- III. Unterhaltsdurchsetzung
- IV. Verjährung und Verwirkung



I. UNTERHALTSARTEN

- 1. Kindesunterhalt
- 2. Trennungsunterhalt
- 3. Nachehelicher Unterhalt
- 4. Unterhalt für die nichteheliche Mutter
- 5. Unterhalt für Verwandte



I. UNTERHALTSARTEN

- 1. Kindesunterhalt
 - Vaterschaft steht fest
 - Mutter betreut überwiegend
 - Berechnung über das Jugendamt kostenfrei
 - Grundlage:
 - Einkommensnachweise
 - Nachweis über unterhaltsrelevante Belastungen
 - Kenntnis weiterer U-Verpflichtungen
 - Unterhaltstabelle/Dynamisierung
 - Monatlich im Voraus
 - Anspruch auf Titulierung



I. UNTERHALTSARTEN

○ 1. Kindesunterhalt

● Besonderheit bei

○ Mehrbedarf

Bei regelmäßig anfallenden Kosten, die die üblichen Kosten zum Lebensbedarf übersteigen und deshalb nicht von den Regelsätzen der Düsseldorfer Tabelle erfasst sind, z. B. Kindergarten

○ Sonderbedarf

unvorhergesehener Bedarf wie z. B. Kiefernorthopädie



I. UNTERHALTSARTEN

- 2. Trennungsunterhalt
 - Trennungszeitpunkt
 - Berechnungsgrundlage:
 - Einkommensnachweise
 - Nachweis über unterhaltsrelevante Belastungen
 - Kenntnis weiterer U-Verpflichtungen
 - Monatlich im Voraus
 - Anspruch auf Titulierung

- Besonderheit: wechselseitige Auskunftspflicht



I. UNTERHALTSARTEN

- 3. nahehehlicher Unterhalt
 - Ab Rechtskraft der Scheidung
 - Meist befristet
 - Lange Ehe, ehebedingter Nachteil, Krankheit etc.
 - Berechnungsgrundlage:
 - Einkommensnachweise
 - Nachweis über unterhaltsrelevante Belastungen
 - Kenntnis weiterer U-Verpflichtungen
 - Monatlich im Voraus
 - Anspruch auf Titulierung
 - Besonderheit: wechselseitige Auskunftspflicht



I. UNTERHALTSARTEN

- 4. Unterhalt für nichteheliche Mutter
 - Grundsätzlich bis 3. Lebensjahr des Kindes
 - Danach nach Sachlage
 - Berechnungsgrundlage:
 - Einkommensnachweise
 - Nachweis über unterhaltsrelevante Belastungen
 - Kenntnis weiterer U-Verpflichtungen
 - Monatlich im Voraus
 - Anspruch auf Titulierung
- Richtet sich nach vorherigem Einkommen, sonst mindestens 960 EUR



I. UNTERHALTSARTEN

- 5. Unterhalt durch Verwandte
 - Subsidiär nach Ausfall der zuvor Verpflichteten



II. UNTERHALTSBERECHNUNG

- Wichtig:
 - Geltendmachung der Auskunft für Berechnung oder direkt Unterhalt fordern
- Rückwirkend Gehaltsbescheinigungen letzte 12 M.
- Steuerbescheide 3 Jahre
- Bei Selbstständigen gesonderte Auskünfte
- Nachweise Abzüge, soweit unterhaltsrelevant
- Bei Ehegattenunterhalt 6/7 Regelung
- Bei Wohnungseigentum Vorteilshinzurechnung
- Reihenfolge von Berechtigten beachten
- Steuerklassenänderung
- Selbstbehalt berücksichtigen (Leitlinien der OLG)



III. UNTERHALTSDURCHSETZUNG

- Wichtig:
 - Immer erst nach Geltendmachung Auskunft oder Zahlung
 - Anders bei Sonderbedarf des Kindes
- Titulierung durch das Jugendamt
- Notarielle Beurkundung
- Gerichtliche Festlegung



IV. VERWIKRUNG

- Eine **Verwirkung** des **Kindesunterhalts** ist bei minderjährigen Kindern generell nicht möglich. Volljährige Kinder **können** jedoch unter Umständen ihren Anspruch auf **Unterhalt verwirken**, wenn sie sich eines schweren Vergehens gegenüber dem Unterhaltspflichtigen schuldig machen.
- Wer **Kindesunterhalt** nachfordern möchte, hat eher selten Erfolg. Denn **Unterhalt** für die Vergangenheit gibt es nur in Ausnahmefällen. Und selbst wenn einer dieser Ausnahmefälle vorliegt, droht bereits nach einem Jahr die Verwirkung.



IV. VERWIKRUNG

- Der Anspruch auf Trennungsunterhalt ist zum einen dann **verwirkt**, wenn der Ehegatte, der **Unterhalt** verlangt, eine Straftat gegen seinen Ehepartner oder einen seiner Verwandten begangen hat.
- Ein Anspruch auf nachehelichen **Unterhalt** kann verwirkt sein, wenn der Unterhaltsberechtigte den Umgang des gemeinsamen Kindes mit dem Unterhaltspflichtigen massiv vereitelt; dabei muss es sich jedoch um ein schwerwiegendes, hartnäckiges und eindeutig beim Berechtigten liegendes Fehlverhalten handeln (OLG München)



Gut zu lesen:

Unterhaltsleitlinien des Oberlandesgerichts Dresden
unter

<https://www.justiz.sachsen.de/olg/unterhaltsleitlinien-4140.html>

